

Beschluss:

1. ***Hinsichtlich der Berücksichtigung von Mietervereinigungen bleibt es bei dem dreistufigen Reprivatisierungsverfahren. Wird das Objekt nicht an den Erstkäufer reprivatisiert, so kann eine Mietervereinigung es vorrangig erwerben, wenn mindestens 30 % der Mieterinnen und Mieter im Anwesen Mitglied der Vereinigung sind und diese - mindestens 30 % - die jeweils gültige Einkommensobergrenze der städtischen Wohnungsbauförderung nicht überschreiten.***
2. Eine ausschließliche Übertragung von durch Vorkaufsrecht erworbenen Reprivatisierungsobjekten an die städtischen Wohnungsbaugesellschaften ist nicht zulässig.
3. Eine Beratung von Mieterinnen und Mietern hinsichtlich der Gründung einer Genossenschaft findet von städtischer Seite nicht statt, es wird allerdings eine mindestens halbjährige Frist zur Abgabe einer Erklärung zum Angebot der Landeshauptstadt München gewährt. ***Die bisherige Praxis, dass Gima und Genossenschaften rechtzeitig gemeinsam mit der Mieterschaft eine genossenschaftliche Lösung erarbeiten können, wird von der LH München aktiv unterstützt.***
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04489 von Frau StRin Ulrike Boesser, Frau StRin Heide Rieke, Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Renate Kürzdörfer und Herrn StR Jens Röver vom 28.09.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Die Reprivatisierung erfolgt grundsätzlich im Wege der Erbbaurechtsvergabe ***mit einer Laufzeit von 80 Jahren.***

6. Inhaltlich erfolgt eine Angleichung der Reprivatisierungsbindungen an die der neuen Abwendungserklärung. Bei der Bindungsdauer bleibt es im Rahmen der Reprivatisierung allerdings dabei, dass die Bindungen grundsätzlich so lange gelten wie die Erhaltungssatzung läuft, mindestens aber 10 Jahre. Auf freiwilliger Basis kann eine Bindungsdauer **für die Laufzeit des Erbbaurechts** bei entsprechend niedrigerem Bodenwert/ gemindertem Erbbauzins vereinbart werden. Im Fall der zum Zeitpunkt der Reprivatisierung aus der Erhaltungssatzung gefallenen Objekte gilt die unter Ziffer 4.2 des Referentinnenvortrags beschriebene Einzelfallregelung.

7. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.